

Vertrag über die Erbringung von Wach-, Empfangs- und Pförtnerdiensten

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln
(im folgenden Auftraggeber genannt)

und

(im folgenden Auftragnehmerin genannt)

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin	3
§ 4 Vergütung.....	5
§ 5 Zahlungsbedingungen	6
§ 6 Anpassung der Vergütung.....	6
§ 7 Eingesetztes Personal.....	7
§ 8 Aufsichtspersonal	9
§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz.....	10
§ 11 Haftung	11
§ 12 Versicherung.....	12
§ 13 Schlüsselregelung, Kosten für Ersatzschlüssel.....	12
§ 14 Laufzeit und Einweisung des eingesetzten Personals vor Ausführungsbeginn	12
§ 15 Kündigung	13
§ 16 Schlussbestimmungen	14

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Wach-, Empfangs- und Pfortnerdiensten an der Hauptpforte und der Autopforte im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln. Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistung ergeben sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
- (2) Die Empfangskräfte sind gemäß den Anforderungen bezüglich Anzahl (siehe Leistungsbeschreibung – Anlage 1) und Qualifikation und im Rahmen der geforderten Einsatzzeiten (siehe Leistungsbeschreibung – Anlage 1) zu stellen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind der Rangfolge nach:

- a) Der Inhalt dieses Vertrages;
- b) Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag);
- c) Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2 zum Vertrag);
- d) Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) (Anlage 3 zum Vertrag);
- e) Vertrag über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (Anlage 4 zum Vertrag);
- f) Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL/B) (Anlage 5 zum Vertrag);
- g) Muster Personalfragebogen (Anlage 6 zum Vertrag);
- h) Muster Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz (Anlage 7 zum Vertrag);
- i) Das Angebot der Auftragnehmerin vom XX.XX.2026 [*wird vor Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber ergänzt*] inkl. Preisplatt (Anlage 8 zum Vertrag).

§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt die Dienstleistung mit eigenem Personal in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation, soweit dieser Vertrag oder die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) keine abweichenden Vorgaben enthalten. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen.

- (2) Die Auftragnehmerin hält alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen ein.
- (3) Die Auftragnehmerin hat bezüglich der von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte insbesondere folgende Pflichten:
- a. Setzt die Auftragnehmerin Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Angehörige) ein, muss sie sicherstellen, dass die Arbeitskräfte im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind.
 - b. Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass die von ihr eingesetzten Arbeitskräfte, die sozialversicherungspflichtig sind, über entsprechende Nachweise verfügen.
 - c. Darüber hinaus wird das eingesetzte Personal gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes (BGBl. 1974 I S. 469, 547)¹ vom Auftraggeber nach dem als Anlage 7 zu diesem Vertrag beigefügten Muster auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.
- (4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln uneingeschränkt einzuhalten.
- (5) Die in diesem Vertrag der Auftragnehmerin auferlegten Pflichten gelten in gleichem Umfang für in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Auftraggebers eingesetzte Unterauftragnehmer. Die Auftragnehmerin ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über die Inhalte dieses Vertrags in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu verpflichten sowie deren Befolgung zu überwachen. Etwaige Vertragsverstöße von Unterauftragnehmern werden der Auftragnehmerin zugerechnet.
- (6) Die Bildung oder Änderung von Arbeitsgemeinschaften sowie die Hinzuziehung bzw. der Austausch von Unterauftragnehmern ist nur mit Einverständnis des Auftraggebers zulässig.
- (7) Des Weiteren darf die Auftragnehmerin den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - stellen, als zwischen ihr und dem Auftraggeber vereinbart sind.
- (8) Der Auftraggeber hat das Recht, die Auszahlungen der Löhne an die eingesetzten Beschäftigten durch Einsichtnahme in die Lohnabrechnungen bzw. durch Befragung der Beschäftigten zu überprüfen. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber zu diesem Zweck die Lohnabrechnungen vorlegen und Befragungen der Beschäftigten gestatten.

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/verpflg/BJNR005470974.html>

- (9) Anhaltspunkte vorbereiteter Streikmaßnahmen oder ein bevorstehender Streik der eingesetzten Beschäftigten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, damit die Erledigung der Dienstleistung durch andere Maßnahmen ohne Unterbrechung gewährleistet werden kann.
- (10) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, das eingesetzte Personal auf die ordnungsgemäße Dienstaussübung in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Diese Überprüfung ist jedoch mindestens einmal monatlich vorzunehmen. Die Kontrollen sind im Wachbuch zu vermerken. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, ebenfalls unvermutet das eingesetzte Wachpersonal zu überprüfen.
- (11) Die Auftragnehmerin stattet das eingesetzte Personal mit kompletter Dienstkleidung und Namensschild aus. Die Dienstkleidung muss jederzeit intakt, sauber und ordentlich sein und den Erfordernissen der Aufgabenerfüllung und des Wetters entsprechen. Im Regelfall sind ein vollständiger Anzug oder Kostüm in gedeckten Farben (Dunkelgrau, Dunkelblau, Schwarz) zu tragen. Alternative Vorschläge der Auftragnehmerin können bei Zustimmung des Auftraggebers umgesetzt werden. Für gelegentliche Tätigkeiten im Außenbereich ist ergänzend wetterfeste Oberkleidung vorzusehen. Der Auftraggeber behält ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Dienstkleidung. Dafür sind nach Vertragsschluss entsprechende Vorschläge durch die Auftragnehmerin zu unterbreiten.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin erhält für die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen zu erbringenden Leistungen eine Vergütung auf der Grundlage der im Preisblatt (Anlage 8) angegebenen Monatspauschale. Der dem Stundenverrechnungssatz zugrunde liegende Stundenverrechnungssatz ist bei Angebotsabgabe aufzuschlüsseln.
- (2) Für zusätzliche Leistungen (Punkt 3 der Leistungsbeschreibung – Anlage 1) sowie Abzug von nicht erbrachter Leistung gelten die ebenfalls im Preisblatt angegebenen Stundenverrechnungssätze.
- (3) Die angegebenen Preise für Arbeitsstunden sind Pauschalpreise pro eingesetzter Kraft und geleisteter Stunde. Sie enthalten auch alle Nebenkosten wie beispielsweise Vergütung für Aufsichtspersonal/Objektleitung, tarifvertragliche Zuschläge, Zulagen, Zuwendungen. Die dort genannten Preise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Erbringung der in Rechnung gestellten Leistungen geltenden gesetzlichen Höhe.
- (4) Auf die Pausenzeiten der eingesetzten Beschäftigten besteht seitens der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber kein Entgeltanspruch. Dies gilt insbesondere auch für Kurzpausen und unabhängig davon, ob diese durch die Auftragnehmerin gegenüber ihren Beschäftigten vergütet werden.

- (5) Für die Versteuerung der Vergütung sowie für sonstige Abgaben und Nebenkosten ist die Auftragnehmerin ausschließlich selbst verantwortlich. Diesbezügliche Nachforderungen jedweder Art seitens der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Auftragnehmerin erstellt die Rechnungen für die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe des § 15 VOL/B jeweils nach Ablauf eines Monats und sendet sie an: Leitweg-ID 05315-03002-81
- (2) Die Rechnung enthält die genauen Einsatzstunden der eingesetzten Beschäftigten (ausgenommen der Pausenzeiten) für den Abrechnungszeitraum. Die geleisteten Einsatzstunden sind grundsätzlich für den Monat in Rechnung zu stellen, in dem sie auch tatsächlich erbracht wurden, d.h. der Abrechnungszeitraum beginnt am ersten Tag des Monats um 00:00 Uhr und endet am letzten Tag des Monats um 24:00 Uhr. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der zahlungsbegründenden Unterlagen (prüfbare Rechnung einschließlich der Stundennachweise) auf ein von der Auftragnehmerin anzugebendes Konto.
- (3) Fälligkeit und Zahlungsverfahren richten sich nach § 17 VOL/B.

§ 6 Anpassung Von Vertragsinhalt und Vergütung

- (1) Die Vergütung kann auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei angepasst werden, wenn und soweit sich die in einem kraft beiderseitiger Tarifbindung oder arbeitsvertraglicher Bezugnahme anwendbaren Tarifvertrag festgesetzten Löhne der eingesetzten Beschäftigten ändern. **Erfasst werden auch gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Änderungen von Lohnnebenkosten.** Nicht erfasst sind Änderungen der tariflichen Löhne durch einen freiwilligen Wechsel des bislang anwendbaren Tarifvertrages. Einer Änderung steht es gleich, wenn der allgemeine Mindestlohn, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes bzw. des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, steigt.
- (2) Die Partei, die eine Anpassung beantragt, trägt die Darlegungslast für die Höhe der Anpassung. Die Anpassung der Vergütung erfolgt frühestens vier Wochen nach Antrag zum Folgemonat.
- (3) Die Anpassung der Vergütung erfolgt in der Weise, dass nur der Lohnkostenanteil der Vergütung um den Prozentsatz angepasst wird, um den sich auch der tarifliche Lohn nach Abs. 1 ändert. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Lohnkostenanteil 85 % des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes beträgt.
- (4) Frühestmöglicher Termin für eine Anpassung nach Abs. 1 ist der 01. Januar 2027.
- (5) Der Auftraggeber behält sich vor, die in Anlage 1 beschriebene Leistung um die Position der Autopfote zu reduzieren, sofern organisatorische Änderungen einen

Betrieb dieser Pforte überflüssig machen. Soweit der Auftraggeber mit Vorlauf von mindestens drei Monaten über diese Anpassung informiert, verringert sich die zu entrichtende Monatspauschale um den Betrag, der aus Multiplikation der entfallenden Einsatzstunden mit dem geltenden Stundenverrechnungssatz resultiert.

§ 7 Eingesetztes Personal

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unter Wahrung höchstmöglicher personeller Kontinuität zur Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen bei ihr beschäftigtes, fachkundiges und zuverlässiges Personal mit für die Tätigkeit ausreichenden Deutschkenntnissen einzusetzen. Dies bedeutet, dass das notwendige Personal der Auftragnehmerin zur vollständigen Erfüllung der Dienstleistungen dauerhaft und ausschließlich in den Objekten des Auftraggebers (also für diesen Auftrag) als Stammpersonal eingesetzt wird. Der Einsatz anderen Personals ist nur bei Ausfall durch Krankheit oder Urlaub zulässig. Für diesen Fall hat die Auftragnehmerin ausreichendes Personal vorzuhalten, das in die Betriebsabläufe eingewiesen ist und ausreichende Kenntnis der zu erbringenden Leistungen sowie der zugrundeliegenden Dienstanweisung besitzt. Diese Personen sind vorab festzulegen und dem Auftraggeber zu benennen. Weiterhin müssen diese Personen alle Anforderungen erfüllen, die auch an das Stammpersonal gestellt werden. Notwendiger Personalaustausch ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (E-Mail) mitzuteilen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. 14 Tage vor Arbeitsbeginn sind dem Auftraggeber schriftlich die Personalien der Empfangskräfte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburts- und Wohnort) mitzuteilen, die zur Erfüllung des Vertrages eingesetzt werden. Vor dem erstmaligen Einsatz des Personals (Stammkräfte und Springer) sind diese vorab dem Auftraggeber vorzustellen.
- (2) Vor Beginn eines jeden Leistungsmonats ist dem Auftraggeber ein Dienstplan für diesen Monat vorzulegen.
- (3) Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber den Ausfall des eingesetzten Personals sowie den Personenaustausch unverzüglich in Textform (E-Mail) mitzuteilen. Der ausschließliche Einsatz von Vertretungspersonal in einer Schicht ist unzulässig. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die Pforten zu den Einsatzzeiten vollständig besetzt sind. Die Auftragnehmerin ist für die vertragsgerechte Ausführung und das von ihr eingesetzte Personal allein verantwortlich. Sie hat insoweit die vertragsgerechte Leistungserbringung und das hierzu eingesetzte Personal regelmäßig zu kontrollieren.
- (4) Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung primär dem von der Auftragnehmerin benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln. Bei Bedarf ist allerdings auch der Auftraggeber dem eingesetzten Personal im Rahmen der beauftragten Dienstleistung weisungsbefugt. Eine Eingliederung in die Betriebsabläufe des Auftraggebers ist hiermit ausdrücklich

nicht verbunden. Das weisungsberechtigte Personal wird der Auftragnehmerin namentlich mitgeteilt.

- (5) Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- (6) Die Auftragnehmerin hat Nebenbeschäftigungen der eingesetzten Beschäftigten dem Auftraggeber anzuzeigen.
- (7) Für jede Kraft, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen eingesetzt werden soll, ist vor dem Einsatz ein ausgefüllter Personalfragebogen gemäß Anlage 6 zu diesem Vertrag (mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburts- und Wohnort und vollständige Anschrift) und ein aktuelles Führungszeugnis im Original vorzulegen. Das Personal darf nicht vorbestraft sein.
- (8) Fällt von der Auftragnehmerin eingesetztes Personal z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Urlaubs aus oder lehnt der Auftraggeber dessen weiteren Einsatz aus sachlichen Gründen ab, so hat die Auftragnehmerin durch unverzüglichen Einsatz geeigneter, eingearbeiteter Ersatzkräfte derselben Qualifikation für die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang zu sorgen. Etwaige Mehrkosten durch Ausfall von Arbeitskräften oder deren berechtigte Ablehnung seitens des Auftraggebers trägt die Auftragnehmerin.
- (9) Auf Kosten der Auftragnehmerin ist deren Personal mit einem Firmenausweis auszustatten, der neben dem Namen der Firma den Vor- und Nachnamen sowie ein aktuelles Lichtbild der jeweiligen Arbeitskraft enthält. Die Firmenausweise sind während der Arbeit gut sichtbar zu tragen. Bei Ausscheiden des Personals hat die Auftragnehmerin den Firmenausweis einzuziehen.
- (10) Personen, die von der Auftragnehmerin nicht zur Erbringung der vertraglichen Leistungen eingesetzt wurden, ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Familienangehörige der eingesetzten Beschäftigten. Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.
- (11) Den eingesetzten Beschäftigten können vom Auftraggeber keine Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.
- (12) Die Arbeitskräfte der Auftragnehmerin sind verpflichtet, Gegenstände, die sie in den zu bewachenden Räumen bzw. auf dem Grundstück finden, unverzüglich beim Auftraggeber abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
- (13) Die Arbeitskräfte der Auftragnehmerin haben Schäden auf der Liegenschaft, in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich der Hausverwaltung des Auftraggebers mitzuteilen.

- (14) Die Nutzung privater Elektrogeräte (insbesondere Smartphones, Laptops) sowie die Ablenkung mit anderen nicht dienstlichen Beschäftigungen (Zeitschriften Lesen, etc.) ist untersagt.
- (15) Darüber hinaus verpflichtet sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung der Aufgaben nur Personen einzusetzen, die den nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen. Das Personal muss:
- a. persönlich zuverlässig sein, körperlich und geistig den Anforderungen des Wachdienstes gewachsen sein, einen guten Leumund haben, ein gepflegtes Erscheinungsbild und gute Umgangsformen besitzen;
 - b. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, dies ist auf Wunsch des Auftraggebers und auf Kosten der Auftragnehmerin nachzuweisen über die Vorlage eines gültigen deutschen Sprachdiploms/Zertifikates der Kompetenzstufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; Muttersprachler müssen über dem vorgenannten Nachweis entsprechende Kenntnisse verfügen;
 - c. die selbstständige Abwicklung einschlägiger Vorgänge (z.B. Besucherkontrolle, Wachbucheintrag, Meldung bzw. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen bei besonderen Vorkommnissen usw.) übernehmen können.

§ 8 Aufsichtspersonal

- (1) Die Auftragnehmerin überträgt einer fachkundigen Arbeitskraft (Objektleiter:in) die ständige Aufsicht und Kontrolle über das von ihr beim Bedarfsträger zur Bewachungsdienstleistung eingesetzte Personal. Er/sie steht dem Auftraggeber als Ansprechpartner/-in zur Verfügung.
- (2) Für den/die Objektleiter:in gelten alle Vorgaben des § 7, die auch für das übrige Personal gelten. Darüber hinaus muss er/sie über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Objektleitung vergleichbarer Bewachungsdienstleistungen verfügen.
- (3) Er/Sie hat für den Auftraggeber von Montag – Freitag zwischen 08:00 – 17:00 Uhr für maximal 39 Wochenstunden erreichbar zu sein. Dem Auftraggeber sind hierfür die entsprechenden Kontaktdaten bei Vertragsbeginn zu übergeben und im Wachbuch abzulegen.
- (4) Auf Anforderung des Auftraggebers ist die Objektleitung verpflichtet, kurzfristig (spätestens innerhalb einer Stunde) vor Ort zu erscheinen.
- (5) Einsatz und Verfügbarkeit der Objektleitung sind nicht gesondert zu berechnen, sondern sind in der nach § 4 vereinbarten Vergütung enthalten.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Allen Personen, die von der Auftragnehmerin mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, ist es strikt untersagt, Einsicht in die Schriftstücke, Akten oder sonstigen Arbeitsunterlagen des Auftraggebers zu nehmen. In den Räumen befindliche Telefone und Büromaschinen (z.B. Arbeitsplatzcomputer und Kopiergeräte) dürfen vom Personal der Auftragnehmerin nicht benutzt werden, es sei denn, sie sind ausdrücklich vom Auftraggeber zur Ausübung der beauftragten Tätigkeit freigegeben.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc., welche der Auftragnehmerin bzw. ihren Beschäftigten im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen des Auftraggebers zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen verpflichtet.
- (3) Die Auftragnehmerin sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigten Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
- (4) Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass ihre Beschäftigten nur Zugriff auf die im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigten Unterlagen haben, wenn und soweit sie diese zum Zweck der Vertragserfüllung benötigen.
- (5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
- (6) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.
- (7) Die Auftragnehmerin versichert, dass keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen, bestehen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort

schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

- (8) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (9) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass das von ihr eingesetzte Personal die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergibt oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwendet.
- (10) Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag durch die Auftragnehmerin verarbeitet werden, schließen Auftraggeber und Auftragnehmerin die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 4 zum Vertrag).
- (11) Die Auftragnehmerin ist vor dem ersten Arbeitseinsatz der jeweiligen Kraft verpflichtet, ihr Personal und das etwaiger Unterauftragnehmer über die Inhalte dieses Paragraphen gesondert zu belehren. Die Auftragnehmerin hat diese Belehrung in Form einer schriftlichen Belehrungsbestätigung des Personals nachzuweisen.
- (12) Personal der Auftragnehmerin, das vertraglichen Regelungen zuwiderhandelt, ist auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich von der weiteren Mitarbeit auszuschließen.
- (13) Die in den vorgenannten Absätzen geregelten Verpflichtungen zu Datenschutz und Geheimhaltung gelten über das Vertragsende hinaus.

§ 11 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für Schäden, die dem Auftraggeber durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen, von der Auftragnehmerin zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.
- (3) Der Auftraggeber haftet nicht für Verlust von oder Schäden an von der Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen in die Liegenschaft eingebrachten Sachen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

§ 12 Versicherung

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf ihre Kosten eine Versicherung abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses bestehen zu lassen, welche die folgenden Schadensersatzforderungen jeweils pro Schadensfall sichert.

• Personenschäden (für die einzelne Person):	3.500.000 €
• Sachschäden:	1.500.000 €
• Schlüsselverlustschäden:	350.000 €

Die Versicherung muss pro Vertragsjahr eine Deckungszusage für Personenschäden und Sachschäden in Höhe von mindestens dem doppelten der hier genannten Beträge enthalten.

- (2) Ein Versicherungswechsel im Vertragszeitraum ist durch die Auftragnehmerin beim Auftraggeber bekannt zu geben und der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz durch eine neue Versicherungsbestätigung des neuen Versicherers zu bescheinigen.

§ 13 Schlüsselregelung, Kosten für Ersatzschlüssel

- (1) Soweit die zu bewachenden Gebäude mit Schließanlagen ausgestattet sind, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, mit dem Auftraggeber die Zugangsregelungen für die Bewachungsdienstleistung sowie die Übergabe von Schlüsseln bzw. Transpondern im Einzelnen unverzüglich abzusprechen.
- (2) Die Auftragnehmerin darf keine Nachexemplare der übergebenen Schlüssel bzw. Transponder anfertigen oder anfertigen lassen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von der Auftragnehmerin überlassenen Schlüsseln bzw. Transpondern, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diesen Umstand dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen sowie die Kosten für die Ersatzschlüssel bzw. –Transponder zu tragen. Der Auftraggeber beschafft den bzw. die Ersatzschlüssel bzw. –Transponder.
- (4) Muss in einem solchen Fall eine Schließanlage ausgetauscht werden, hat die Auftragnehmerin auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (5) Nach Vertragsende sind von der Auftragnehmerin alle Schlüssel bzw. Transponder zurückzugeben.

§ 14 Laufzeit und Einweisung des eingesetzten Personals vor Ausführungsbeginn

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom **01.01.2027** bis zum **31.12.2028** geschlossen. Die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen beginnt am **01.01.2027**.

- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende zweimal jeweils um 1 Jahr, längstens bis zum **31.12.2030** zu verlängern.
- (3) Vor Ausführungsbeginn wird das von der Auftragnehmerin für den Einsatz vorgesehene Personal (einschließlich Vertretungspersonal) durch den Auftraggeber im Rahmen eines sechsstündigen Termins in die Abläufe eingewiesen. Die Auftragnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für den Auftrag vorgesehenen Beschäftigten an dem Termin teilnehmen. Eine gesonderte Vergütung des Einweisungstermins erfolgt nicht.

§ 15 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist ferner zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (2) Ein zur Kündigung nach Abs. 2 berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a. sich die Auftragnehmerin ohne Zustimmung zur Ausführung der Bewachungsdienstleistung eines Unteraufnehmers bedient oder diesen auswechselt,
 - b. die geforderte und im Angebot zugesicherte Anpassung der Versicherungshöhe nicht vornimmt bzw. eine Haftpflichtversicherung in entsprechender Höhe nicht abschließt,
 - c. ein wesentlicher Verstoß der Auftragnehmerin gegen die Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen des Vertrages und der Leistungsbeschreibung vorliegt,
 - d. die Auftragnehmerin ihren wesentlichen vertraglichen Pflichten trotz Mahnung fortgesetzt nicht nachkommt,
 - e. der Auftraggeber davon Kenntnis erlangt, dass die Auftragnehmerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot der Auftragnehmerin) vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat.
- (3) In den Fällen des Absatz 3 haftet die Auftragnehmerin für alle Kosten, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung in anderer Weise sichergestellt werden muss, insbesondere für Kosten, die durch die Inanspruchnahme eines anderen Unternehmens bzw. eigenen Personals entstehen.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Schadensersatzansprüche der Auftragnehmerin infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.
- (4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder unanwendbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bleibt unberührt.

Für den Auftraggeber

Für die Auftragnehmerin

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel